

Das Kostendeckungsprinzip schützt

Wenn zu hohe Anschlussgebühren in Rechnung gestellt werden



Markus Siegrist
Dr. iur., Rechtsanwalt
Notar, Siegrist Ries
und Partner, Aarau

Bei der Prüfung von Anschlussgebührenverfügungen für Wasser und Abwasser stellt man in der Praxis häufig fest, dass Gemeinden zu hohe Anschlussgebühren in Rechnung stellen.

Selbst wenn die Anschlussgebühren gestützt auf das massgebende Reglement (gesetzliche Grundlage) rechnerisch korrekt berechnet worden sind, können diese zu hoch sein. Die Erhebung von Anschlussgebühren untersteht dem Kostendeckungsprinzip.¹ Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Die Kosten der Errichtung der öffentlichen Anlagen werden über eine einmalig zu erhebende Abgabe abgegolten, während die Kosten des Betriebs und Unterhalts über periodische Benützungsgebühren gedeckt werden.²

Bei den Kausalabgaben für den Bau und Betrieb von Erschliessungsanlagen werden die einzelnen Bereiche (Wasser, Abwasser) je als separater Verwaltungszweig betrachtet (Eigenwirtschaftsbetriebe). Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Aus-

gaben des betreffenden Verwaltungszweigs, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen.

Massgebender Zeithorizont

Die Überprüfung der Kostendeckung muss über einen grösseren Zeitraum erfolgen, da einerseits die Investitionen einen längerfristigen Zeithorizont haben und oft unregelmässig anfallen und andererseits eine starke Schwankung der Abgabenhöhe vermieden werden muss.³ Als ausreichend beurteilt wurden Betrachtungszeiträume von 18 Jahren⁴ oder 20 Jahren⁵, als ungenügend ein solcher von nur 2 Jahren.⁶

In der aargauischen Praxis werden in der Regel die Investitionspläne der künftigen 10 Jahre berücksichtigt.⁷

Funktion des Kostendeckungsprinzips

Mit dem Kostendeckungsprinzip soll verhindert werden, dass die ihm unterworfenen Anschlussgebühren überhöht sind und zu fiskalischen Zwecken missbraucht werden. Es kann von den Gemeinden nicht verlangt werden, dass sie die Anschlussgebühren angesichts eintretender Schwankungen immer wieder korrigieren. Eine möglichst kontinuierliche Abgaberegulierung erscheint auch aus Gründen der Rechtsgleichheit geboten. Ein Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip liegt deshalb nur vor, wenn die erhobenen Abgaben auch bei vorsichtiger Beurteilung des künftigen Finanzbedarfs als übersetzt erscheinen.⁸

Bei der Prüfung, ob das Kostendeckungsprinzip eingehalten ist, ist der Eigenwirtschaftsbetrieb (Wasser, Abwasser) nicht als Einheit zu betrachten, sondern aufzuteilen in einen durch Erschliessungsbeiträge

und Anschlussgebühren finanzierten Teil, der Bau, Verlängerungen und Umlegungen von Leitungen und Werken betrifft, und einen solchen, der Betrieb, Unterhalt sowie Erneuerung der Netze und der ARA umfasst und deren Kosten durch periodische Gebühren gedeckt werden. Das Bundesgericht hat darauf hingewiesen, dass nur mit einer solchen Aufgliederung erhebliche Quersubventionierungen zwischen den einmaligen Abgaben für den Anschluss und den periodischen Benützungsgebühren vermieden werden können und dass das Kostendeckungsprinzip nur so seine abgabenbegrenzende Funktion vollumfänglich erfüllt.⁹

Überprüfung – zulässige Reserve

Die Prüfung der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips darf nicht aufgrund allgemeiner Angaben erfolgen; vielmehr erfordert sie eine konkrete Prüfung der Buchhaltung des betreffenden Gemeinwesens.¹⁰ Auf die von den zuständigen Behörden erstellten genehmigten Jahresrechnungen eines Gemeinwesens kann abgestellt werden, solange keine Anzeichen von Unregelmässigkeiten bestehen.¹¹ Es wird im Aargau auf die Zahlen der Finanzrechnung abgestellt (AGVE 2012, S. 273).

Wenn die aktuellen Saldostände der Wasser- und Abwasserrechnung auffällig sind, d.h. mehr oder weniger grosse Überschüsse ausweisen, ist zusätzlich die Zukunftsentwicklung anhand der Finanzpläne zu prüfen.

Das Bundesgericht hat sich zur zulässigen Höhe von Reserven eines Eigenwirtschaftsbetriebs Abwasser geäussert.¹² Darin hat es ausgeführt, dass der Investitionsbedarf in der Modellrechnung grosszügig geschätzt werden dürfe und die erforderlichen Reserven einzubeziehen seien. Dann seien aber

nicht nochmals weitere Reserven in der Höhe von mehr als zwei Jahresinvestitionen anzusparen, für die bei realistischer Planung, die auch Unvorhergesehenes berücksichtigt, kein ausgewiesener Bedarf bestehe. Das Kostendeckungsprinzip verlange, dass eine ausgeglichene Rechnung angestrebt werde.

Bestehen daher am Schluss des Betrachtungshorizonts noch immer Überschüsse von mehr als zwei durchschnittlichen Jahresinvestitionen, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, von einer Verletzung des Kostendeckungsprinzips auszugehen.¹³

Ein Beispiel aus der Praxis

In der Gemeinde X betragen die jährlichen Investitionen im Durchschnitt der nächs-

ten 10 Jahre CHF 128 000.–. Demgemäss darf der maximal zulässige Überschuss nach 10 Jahren CHF 256 000.– betragen. Am Ende des Planungshorizonts beträgt der Überschuss aber CHF 990 500.–. Es liegt eine deutliche Verletzung des Kostendeckungsprinzips vor (Überschreitung um CHF 734 500.–).

Der Überschuss von CHF 990 500.– in Relation zur zulässigen Zweijahresreserve von CHF 256 000.– (= 25,8%) erfordert eine Gebührensenkung um 74,2%! Eine Anschlussgebühr von bspw. CHF 20 000.– muss in der Gemeinde X auf Einsprache hin auf CHF 5180.– gesenkt werden!

Viele Bauherren sind sich dessen nicht bewusst, wenn sie zusammen mit der Baube-

willigung die Anschlussgebührenverfügungen erhalten.

-
1. BGE 2C_322/2010, Erw. 3; BGE 2C_67/2015, Erw. 2.1; AGVE 2015, S. 382 f.
 2. BGE 2C_67/2015, Erw. 3.2
 3. BGE 2C_809/2015, Erw. 5.5.4.2
 4. BGE 2C_322/2010, Erw. 4
 5. BGE 2C_1020/2011, Erw. 5.2
 6. BGE 2C_322/2010, Erw. 6
 7. Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignungen, Urteil vom 15. Juni 2016, Erw. 9.2
 8. BGE 2C_322/2010, Erw. 3
 9. BGE 2C_322/2010, Erw. 4; BGE 2C_644/2009, Erw. 4.2
 10. BGE 2C_226/2015, Erw. 5.3
 11. BGE 2C_809/2015, Erw. 5.5.4.1
 12. BGE 2C_322/2010, Erw. 6
 13. AGVE 2015, S. 382 f.; AGVE 2012, S. 277 f.